

servatoires prévues au même article se justifiaient dans l'espèce.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral
prononce :

Le recours est écarté comme mal fondé.

3. Gerichtsstand der Widerklage. — For de l'action reconventionnelle.

4. Urtheil vom 25. März 1881 in Sachen Wicki.

A. B. Wicki, marchand tailleur in Luzern, machte auf dem Schuldentrieb- und Prozeßwege gegen den Leonhard Beusch in Wirtau, Kantons St. Gallen, eine Forderung aus einem an seine Ordre ausgestellten, von J. Beusch, Ingenieur, und dessen Vater Leonhard Beusch unterzeichneten Eigenwechsel über 874 Fr., mit Zins und Kosten sich auf 956 Fr. 75 Cts. belaufend, geltend. Leonhard Beusch bestritt diese Forderung gestützt darauf, daß B. Wicki ihm einen vom 27. Dezember 1877 datirten Revers ausgestellt habe, wonach er den fraglichen Wechsel selbst einlösen wolle, und behauptete überdem, eine Gegenforderung an B. Wicki im Betrage von 1300 Fr. 05 Cts. zu haben, welche daher rühre, daß er einen von ihm am 29. Juli 1878 unterschriebenen, an die Ordre des J. J. Wicki gestellten Wechsel über 1000 Fr., nebst Zins und Kosten, gegenüber dem Wechselinhaber, gemäß Urtheil des Bezirksgerichtes Werdenberg vom 12. November 1879, habe bezahlen müssen, obschon sich B. Wicki durch Revers vom 29. Juli 1878 ihm gegenüber verpflichtet habe, im Nothfalle diesen Wechsel selbst einzulösen und den Betrag auf das Conto des Joh. Beusch, Sohn, zu nehmen, damit Leonhard Beusch nie in Verlegenheit kommen könne. Diese Forderung von 1300 Fr. 05 Cts. machte Leonhard Beusch gegenüber der Klage des B. Wicki vor dem Bezirksgerichte Werdenberg widerklagsweise geltend. Der Kläger bestritt nun, sich be-

züglich der Gegenforderung des Beklagten auf den Prozeß einzulassen zu müssen, und zwar aus dem Grunde, weil die Widerklage in dem Leitscheine des Vermittleramtes nicht vorgemerkt sei. Das Bezirksgericht Werdenberg sprach dem Kläger diese Uneinlässlichkeitsvorfrage zu, das Kantonsgericht von St. Gallen dagegen wies dieselbe durch Urtheil vom 23. Dezember ab, mit der Begründung, „daß die Gegenforderung des Beklagten im Rechtsvorschlage in gehöriger Weise vorgemerkt ist, da Kläger vor Vermittleramt vom Beklagten ausdrücklich die Rücknahme dieses Rechtsvorschlages verlangte, und damit indirekt und implicite auch die Gegenforderung des Beklagten einverstanden ist.“

B. Gegen dieses Urtheil ergriff nun B. Wick den Rekurs an das Bundesgericht, indem er geltend macht: Die Zulassung der Widerklage des Beklagten durch die st. gallischen Gerichte verstoße, wie schon vor den kantonalen Instanzen angedeutet worden sei, gegen Art. 59 Abs. 1 der Bundesverfassung, wonach jeder aufrechtstehende Schuldner für persönliche Forderungen beim Richter seines Wohnortes gesucht werden müsse. Denn die vermittelt der Widerklage geltend gemachte Forderung qualifizire sich zweifellos als eine persönliche Ansprache und er müsse demgemäß für dieselbe beim Richter seines Wohnortes, in Luzern, gesucht werden. Allerdings habe das Bundesgericht wiederholt erklärt, daß ungeachtet des Art. 59 Abs. 1 der Bundesverfassung Widerklagen im Anschlusse an die Hauptklage zulässig seien, wenn zwischen Klage und Widerklage eine materielle Konnexität bestehe. Allein hier liege eine materielle Konnexität zwischen Hauptforderung und Gegenforderung absolut nicht vor. Vorerst beruhe die klägerische Forderung auf einem Wechsel; gemäß dem abstrakten Charakter der Wechselobligation aber erscheine es als undenkbar, eine Konnexität zwischen einer Wechselforderung und einer Kurrentforderung oder auch einer andern Wechselforderung anzunehmen; allein auch wenn man auf das dem Wechsel zu Grunde liegende Verhältniß zurückgehe, sei doch eine materielle Konnexität zwischen den beiden Forderungen nicht gegeben; die Klageforderung betreffe eine Verpflichtung für Schulden des Sohnes S. Beusch an den Kläger, welche von Kleiderlieferungen und gemachten Vorschüssen herrühren. Die widerklagsweise gel-

tend gemachte Forderung dagegen beziehe sich auf einen Wechsel, welcher aus dem Geschäftsverkehr des Sohnes Weusch mit J. J. Wicki, der sich auf Steinbruchausbeutung und Obsthandel beziehe, herrühre. Demnach wird in der Hauptsache der Antrag gestellt: Das Bundesgericht möchte erklären, daß durch eine Behandlung der Widerklage bei Bezirksgericht Werdenberg der Art. 59 der Bundesverfassung verletzt erscheine und deshalb nur die Klage dort verhandelt werden könne.

C. In seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde trägt der Beklagte L. Weusch auf Abweisung des Rekurses unter Kostenfolge an, indem er zur Begründung anführt: Widerklagen seien durch den Art. 59 Abs. 1 der Bundesverfassung nicht ausgeschlossen; derselbe sei niemals in diesem Sinne ausgelegt worden, wie denn auch der Ausschluß von Widerklagen gegenüber Schweizerbürgern, die in einem andern Kanton domizilirt seien, ein eigentliches Privilegium für diese begründen würde. Daher haben auch alle kantonalen Prozeßordnungen die Widerklage zugelassen, ohne zu Gunsten von Schweizerbürgern, die in einem andern Kanton domizilirt seien, eine Ausnahme zu machen. Das Bundesgericht habe auch keineswegs negativ ausgesprochen, daß Ansprüche, welche mit dem Gegenstande der Vorlage nicht in materieller Konnexität stehen, gemäß Art. 59 Abs. 1 der Bundesverfassung nicht widerklagsweise geltend gemacht werden können, sondern nur positiv, daß die widerklagsweise Geltendmachung materiell konnexer Ansprüche beim Gerichte der Vorlage nach Art. 59 Abs. 1 der Bundesverfassung zulässig sei. Uebrigens seien vorliegend Klage und Widerklage allerdings konnex, denn Klage und Widerklage betreffen Forderung und rühren aus demselben Verkehr her, indem beide ihr Fundament in zwei Wechselunterschriften des Weusch zu Gunsten der Steinbruchgesellschaft Brüder Witschi, resp. in zwei darauf bezüglichen von B. Wicki ausgestellten Scheinen finden und es sich frage, welcher von beiden Litiganten aus diesem gegenseitigen Rechtsverhältnisse Schuldner des andern sei.

D. Replicando bemerkt Rekurrent, indem er gleichzeitig in materieller Beziehung die Einwendungen des Beklagten gegen die Klageforderung bestreitet, hauptsächlich: Widerklagen gegen

Nichtkantonseinwohner seien allerdings durch Art. 59 Abs. 1 der Bundesverfassung nicht schlechthin ausgeschlossen; allein sie seien nur insofern statthaft, als sie sich auf Ansprüche beziehen, die aus dem gleichen Geschäfte wie die Klageforderung hervorgehen. Letzteres treffe nun vorliegend durchaus nicht zu, gegentheils sei die widerklagsweise geltend gemachte Forderung aus einem ganz andern Geschäftsverkehr hervorgegangen als die den Gegenstand der Hauptklage bildende Forderung, und sei es gänzlich erfunden, wenn Rekursbeklagter behaupte, daß die Ansprüche des Klägers mit dem Steinbruchgeschäft, das J. Witschi und der Sohn Weusch gemeinsam betrieben haben, irgend etwas zu thun haben. Die Klageforderung sei eine Wechselforderung aus einem Wechsel, dessen Zahlungsdomicil Luzern sei. Gegenüber von Wechselforderungen aber seien nach § 102 der luzernischen Wechselordnung die Kompensationseinrede sowie Widerklagen schlechthin ausgeschlossen. Diese Regel müsse um so mehr gelten, wenn es sich, wie hier, um eine Widerklage handle, welche auf einen durchaus illiquiden und mit der Klageforderung in keinem Zusammenhange stehenden Anspruch gestützt werde. In seiner Duplik sucht der Rekursbeklagte die Ausführungen der Replik zu widerlegen, indem er namentlich geltend macht, daß die Bestimmungen der luzernischen Wechselordnung hier durchaus irrelevant seien und daß ein rechtlicher Zusammenhang zwischen der Klags- und Widerklagsforderung allerdings bestehe.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es könnte sich zunächst fragen, ob nicht darin, daß Rekurrent, wie aus den Akten zweifellos hervorgeht, vor den kantonalen Instanzen die Pflicht zur Einlassung auf die vom Rekursbeklagten erhobene Widerklage lediglich aus dem Grunde, weil dieselbe nicht schon bei dem Vermittlungsvorstande gehörig angebracht und daher im Leitschein nicht erwähnt sei, bestritten hat, ohne dagegen die Kompetenz der st. gallischen Gerichte zu deren Beurtheilung zu bemängeln, eine Anerkennung des st. gallischen Gerichtsstandes durch den Rekurrenten liege. Allein diese Frage ist zu verneinen. Denn, wenn auch allerdings aus der vorbehaltlosen Einlassung des Beklagten bezw. Widerbeklagten in der Hauptsache regelmäßig auf die Anerkennung des Gerichts-

standes zu schließen ist, so liegt dagegen dann, wenn der Beklagte oder Widerbeklagte, ohne zur Hauptsache zu verhandeln, zwar nicht die Einwendung der Inkompetenz des Gerichtes, wohl aber andere Einwendungen vorbringt, welche ebenfalls zum Zwecke haben, ihn von der Pflicht zur Einlassung in der Hauptsache zu entbinden, offenbar durchaus kein Anhaltspunkt vor, welcher einen Schluß darauf gestatten würde, daß der Beklagte oder Widerbeklagte das angegangene Gericht als zuständig in der Hauptsache habe anerkennen wollen.

2. Fragt sich sonach, ob in der Zulassung der Widerklage des Rekursbeklagten durch das angefochtene Urtheil eine Verletzung des Grundsatzes des Art. 59 Abs. 1 der Bundesverfassung liege, so fällt in Betracht: Ob schon Art. 59 Abs. 1 cit. eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß im interkantonalen Verkehr der aufrechtstehende Schuldner für persönliche Ansprachen beim Richter seines Wohnortes gesucht werden müsse, für den Fall der Geltendmachung einer solchen Forderung im Wege der Widerklage nicht ausdrücklich aufstellt, so hat doch die bundesrechtliche Praxis von jeher festgehalten, daß der Beklagte durch Art. 59 Abs. 1 cit. nicht behindert sei, eine ihm gegenüber der Klageforderung zustehende konnexere Gegenforderung widerklagsweise beim Gerichte der Vorklage geltend zu machen. Dieser Grundsatz findet auch seine vollständige Rechtfertigung darin, daß offenbar durch Art. 59 Abs. 1 der Bundesverfassung das Recht des Beklagten, sich gegen die Klage nicht nur im Wege der Einrede, sondern auch im Wege eines mit dem Klageanspruch rechtlich zusammenhängenden Gegenangriffs zu vertheidigen, nicht hat ausgeschlossen und ihm die Möglichkeit nicht hat benommen werden wollen, die zwischen ihm und dem Kläger bestehenden, innerlich zusammenhängenden Rechtsbeziehungen in ihrem vollen Umfange zu einheitlicher Erledigung durch das vom Kläger selbst angegangene Gericht der Vorklage zu bringen. Aus diesem Gesichtspunkte ergibt sich denn auch, in welchem Sinne das Erforderniß der Konnexität zwischen Klags- und Widerklagsanspruch hier aufzufassen und in welchem Umfange es demnach angeichts des Art. 59 Abs. 1 der Bundesverfassung zulässig ist, persönliche Ansprachen widerklagsweise beim Gerichte der Vorklage geltend zu machen. Einerseits näm-

lich ist dies, von der Einwendung der Kompensation, welche als bloße Einrede hier überall nicht in Betracht kommt, selbstverständlich abgesehen, nicht schon deshalb statthaft, weil Klage und Widerklage Forderungen, welche auf gleichartige Gegenstände, z. B. auf Geldleistungen, gerichtet sind, betreffen (vergl. Ullmer, Staatsrechtl. Pragis II, Nr. 888), sondern es ist vielmehr ein rechtlicher Zusammenhang zwischen dem Klags- und Widerklagsanspruch erforderlich; andererseits dagegen kann nicht gefordert werden, daß zwischen Klags- und Widerklagsanspruch eine materielle Konnexität im strengen Sinne bestehe, d. h. daß diese Ansprüche aus dem gleichen Rechtsgeschäft, bezw. aus der gleichen juristischen Thatsache entsprungen seien. Es muß vielmehr genügen, wenn der Entstehungsgrund des Klags- und derjenige des Widerklagsanspruches zwar nicht identisch sind, wohl aber unter sich in einem innern Zusammenhange stehen, insbesondere einem Komplex von verschiedenen, aber unter sich zusammenhängender Geschäfte der Litiganten gehören.

3. Wenn sich nun fragt, ob vorliegend der Klags- und der Widerklagsanspruch konnex im oben ausgeführten Sinne seien, so ist diese Frage zweifellos zu bejahen. Denn es ist nach den Parteienbringen unverkennbar, daß die Geschäfte, auf welche Klage und Widerklage gestützt werden, einem zusammenhängenden Komplex von Kredit- bezw. Wechselgeschäften angehören. Es verstößt somit, gemäß dem Erwägung 2 Ausgeführten, die Zulassung der Widerklage des Rekursbeklagten durch das angefochtene Urtheil nicht gegen den Grundsatz des Art. 59 Abs. 1 der Bundesverfassung. Wenn Rekurrent insbesondere geltend gemacht hat, daß eine Konnexität von Klageforderung und Gegenforderung hier deshalb absolut ausgeschlossen sei, weil die Klageforderung sich als Wechselforderung qualifizire, eine Wechselforderung aber in Folge des abstrakten, streng einseitigen Charakters der Wechselobligation niemals im Verhältnisse der Konnexität zu einer andern Forderung stehen könne, so ist dies nach der dargelegten, hier maßgebenden Auffassung des Begriffes der Konnexität offenbar unrichtig. Wenn sodann Rekurrent sich im Fernern darauf berufen hat, daß seine Wechselforderung, weil der Wechsel in Luzern domizilirt sei, nach Luzernischem Wechsel-

recht beurtheilt werden müsse, nun aber nach § 102 der Luzernischen Wechselordnung im Wechselprozesse Widerklagen schlechthin ausgeschlossen seien, so erscheint dieses Vorbringen vorerst als für die Entscheidung des Rekurses unerheblich; denn das Bundesgericht hat nur die Frage zu prüfen, ob die Zulassung der Widerklage des Rekursbeklagten ein verfassungsmäßiges Recht des Rekurrenten verleihe, während die andere Frage, ob dieselbe nach Maßgabe des anzuwendenden kantonalen Gesetzes statthaft sei, sich seiner Prüfung entzieht. Uebrigens erscheint fragliche Behauptung des Rekurrenten auch als völlig unbegründet. Denn, auch zugegeben, daß nach richtigen Grundsätzen des internationalen bezw. interkantonalen Privatrechtes fragliche Wechselforderung von den st. gallischen Gerichten materiell nach Luzernischem Wechselrechte zu beurtheilen sei, so qualifizirt sich doch die Bestimmung des § 102 der Luzernischen Wechselordnung, welche Widerklagen gegenüber einer Wechselklage ausschließt, als eine Bestimmung rein prozessualischer Natur, welche nach anerkanntem Grundsätze für die st. gallischen Gerichte, welche in prozessrechtlicher Beziehung lediglich das st. gallische Recht anzuwenden haben, in keiner Weise maßgebend sein kann.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

4. Arreste. — Saisies et séquestres.

5. Urtheil vom 18. März 1881 in Sachen Roos und Konsorten.

A. Der in der Stadt Luzern niedergelassene Fuhrhalter Peter Roos von Schüpfheim, welcher im Jahre 1865 in Konkurs gefallen, dem jedoch durch Beschluß des Luzernischen Obergerichtes vom 24. August 1866 die Falliterklärung, nach Mitgabe der Luzernischen Gesetzgebung, nachgelassen worden war, über-

nahm durch Vertrag vom 10. Mai 1880 von der Baugesellschaft Flüelen-Göschenen die Besorgung von Fuhrn auf der Strecke Flüelen-Amsteg, vorläufig für die Zeit bis Ende Oktober 1880. Infolge dessen siedelten sein Sohn Johann Roos, welcher indessen im Laufe des Sommers 1880 den väterlichen Dienst verließ, und seine Tochter Sophie Roos nach Altorf über, wo sie die Niederlassung erwarben und wo für sie eine Wohnung gemiethet wurde; ebenso hielt sich der bei Peter Roos im Dienste stehende Knecht Anton Blümli in Altorf auf, während dagegen Peter Roos persönlich, wie er behauptet, sich nur selten und vorübergehend in Altorf aufgehalten hat und sein Fuhrgeschäft in Luzern fortbetrieb. Im Betriebe seines Geschäftes kontrahirte Peter Roos in Altorf verschiedene Schulden; er nahm auch bei der Ersparnißkasse des Kantons Uri in Altorf ein Anleihen von 430 Fr. auf, zu dessen Sicherung er den auf den Namen seiner Frau lautenden Depositenchein Nro. 4277 der Bank in Luzern über 502 Fr. 30 Cts. faustpfändlich einsetzte.

B. Am 26. Oktober 1880 Morgens früh 3 Uhr ließ Peter Roos die in der von ihm in Altorf gemietheten Wohnung befindliche Fahrhabe in zwei Wagenladungen von Altorf wegführen, um sie nach Luzern zu verbringen. Auf Anzeige eines ernerischen Gläubigers, daß Peter Roos seine Habe heimlich wegbringen lasse, ohne seine Gläubiger zu befriedigen, ersuchte die ernerische Polizeidirektion den schwyzerischen Polizeiposten in Rühnacht auf telegraphischem Wege, die Wagen des Peter Roos beim Durchfahren anzuhalten. In Folge dessen wurde von der schwyzerischen Polizei einer der fraglichen Wagen angehalten, und nachdem im Laufe des 26. Oktober vom Bezirksammannamte in Altorf der Firma Lusser und Schmid in Altorf für eine angebliche Forderung an Peter Roos, welche in der betreffenden Verfügung auf 950 Fr., in einem Buchauszuge vom 27. Dezember 1880 dagegen auf 1039 Fr. 96 Cts. beziffert wird, ein Sequester auf „Eigenthum oder Guthaben des Schuldners, wo und bei wem solches gefunden wird,“ bewilligt worden war, mit Bespannung und Ladung der ernerischen Polizei ausgeliefert und nach Altorf zurückgebracht. Dort wurde noch am 26. Oktober 1880 der fragliche Sequester seitens des Gläubigers